

### 3. Dienstvertrag für die Hilfsdienstpflichtigen, die als Ersatz für Militärpersonen eingestellt werden.

Auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333).

Der . . . . .  
 geboren am . . . . .  
 (Militärverhältnisse)  
 wird hierdurch als

angestellt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Dienstantritt erfolgt am

2. Die Art der Verwendung und die Regelung der Dienststunden des Angestellten bestimmt der Arbeitgeber. Es ist auch Sonntags Dienst zu leisten. Im Dienstinteresse ist auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden zu arbeiten.

3. Die Vergütung beträgt Mk (in Worten

Mark) und ist nachträglich zahlbar.\*)

4. Die Kündigungsfrist ist (sofern nicht zunächst eine Probezeit vereinbart ist) 2 Wochen zum Monatschluß.\*\*)

5. Für die Leistungen zur Kranken-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung gelten, sofern nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die gesetzlichen Bestimmungen.

---

\*) Im Falle des Bedürfnisses sind Zulagen zu gewähren für die zu versorgenden Familienangehörigen.

\*\*\*) Nach Bedarf zu ändern.

6. Im Krankheitsfalle ist dem Arbeitgeber sofort auf schnellstem Wege Mitteilung zu machen und auf Verlangen des Arbeitgebers ein ärztliches Attest einzureichen.

7. Nebenbeschäftigungen dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers übernommen werden. Die erteilte Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

8. Der Angestellte ist zu unbedingtem Gehorsam gegenüber seinem Vorgesetzten, zu peinlichster Pflichttreue bei Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zu jeder Förderung der vaterländischen Interessen verpflichtet; insbesondere hat er und zwar auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses über alle dienstlichen Vorgänge strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Der Angestellte bekennt durch seine Unterschrift, über das Gesetz betreffend Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 sowie über die Bestimmungen der §§ 87—93 und 139 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 unterrichtet worden zu sein.

9. Die sofortige Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Falle der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 7 und 8.

10. Etwa bestehende Hausordnungen gelten als Bestandteil des Vertrages.

11. Für die Stempelung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Datum . . . . .

Unterschrift der anstellenden Behörde.

Unterschrift des Angestellten.

## A. Vorläufiger Vertrag

(der zunächst in der Heimat von der zuständigen Kriegsamtsstelle abgeschlossen wird.)

## Vaterländischer Hilfsdienst.

Nr. . . . .

## Vorläufiger Dienstvertrag

auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezbr. 1916.

1. Das Kriegsamtsamt schließt mit dem Hilfsdienstpflichtigen

Vor- und Zuname: . . . . .

in: . . . . .

geboren am: . . . . .

Stand: . . . . .

Militärverhältnis: . . . . .

einen vorläufigen Vertrag auf die Dauer von sechs Wochen bei zehntägiger Kündigungsfrist.

2. Der Dienstantritt erfolgt am . . . . .

in . . . . .

3. Der Hilfsdienstpflichtige wird in dieser Zeit im besetzten Gebiet für seine endgültige Verwendung vorgebildet und ausgewählt. Beschäftigung und Dienststunden regelt die militärische Behörde. Höchstzahl täglich 10 Std.

4. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Eisenbahnfahrt vom Ort des Dienstantritts zum Bestimmungsort und zurück, freie Beköstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung und freie Benutzung der Feldpost. Außerdem erhält er eine Barvergütung in Höhe von täglich . . . . . Mk., die alle 10 Tage nachträglich zahlbar ist.

5. Die Versorgung von Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

6. Der Hilfsdienstpflichtige untersteht während dieser Zeit den Militärgefezen. Er ist verpflichtet zur Pünktlichkeit, peinlichster Plichttreue und unbedingtem Gehorsam gegen die militärischen Stellen, die seine Vorbildung leiten. Er hat auch über die Vertragsdauer hinaus strengste Verschwiegenheit, besonders auch in Briefen, über militärische Angelegenheiten zu wahren. Er hat in seinem Verhalten der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegenüber alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Heeres herabsetzen könnte.

7. Dieser vorläufige Dienstvertrag erlischt durch den Abschluß des endgültigen Vertrages. Derselbe wird mit der militärischen Behörde, welche den Hilfsdienstpflichtigen später beschäftigt, abgeschlossen.

Bei der Auswahl der endgültigen Beschäftigungsart wird nach Möglichkeit auf die Lebenshaltung, die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen Rücksicht genommen werden. Sie richtet sich ferner nach den während der Dauer des vorläufigen Vertrages bewiesenen persönlichen Eigenschaften des Hilfsdienstpflichtigen.

8. Stempelposten für diesen Vertrag werden dem Hilfsdienstpflichtigen zurückerstattet.

Für das Kriegsam t:

Die Kriegsam tstelle

.....

Name des Hilfsdienstpflichtigen

.....

**B. Endgültiger Dienstvertrag**

(der im besetzten Gebiet selbst abgeschlossen wird).

**Vaterländischer Hilfsdienst**

Nr. . . . . .

## Vertrag

auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezbr. 1916.

D . . . . .

schließt mit dem Hilfsdienstpflichtigen

Vor- und Zuname: .

letzter Wohnort:

geboren am:

Stand: . . . . .

Militärverhältnis: . . . . .

einen Vertrag.

## a) Allgemeine Bedingungen.

1. Der Hilfsdienstpflichtige untersteht während der Vertragsdauer und während seines Aufenthalts im besetzten Gebiet bis zur Beendigung des nach Vertragsablauf stattfindenden Rücktransports in die Heimat den Militärgeboten.

Er ist zu Pünktlichkeit, peinlichster Pflichttreue, unbedingtem Gehorsam sowie gebühlichem Verhalten gegen die ihm vorgeordneten Dienststellen verpflichtet.

Er hat auch über die Vertragsdauer hinaus strengste Verschwiegenheit, besonders auch in Briefen, über militärische Angelegenheiten, sowie größte Zurückhaltung gegenüber den Landesbewohnern zu wahren.

Er hat alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Heeres in den Augen der feindlichen Einwohner herabzusetzen geeignet ist, wie Trunkenheit, ungesittetes Benehmen und dergleichen.

Die militärische Behörde ist unter Außerachtlassung der vertraglichen Kündigungsfrist zu sofortiger Entlassung und Rückbeförderung des Hilfsdienstpflichtigen insbesondere berechtigt, wenn dessen Verhalten wichtige Heeresinteressen zu schädigen geeignet ist.

2. Der Hilfsdienstpflichtige erhält als äußeres Kennzeichen seiner vertraglichen Stellung eine Armbinde, welche er in und außer Dienst sichtbar zu tragen hat.

3. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Beföstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, freie Benutzung der Feldpost, freie Bahnfahrt im Militärtransport.

4. Die Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsbeschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen, regelt sich nach den bestehenden Bestimmungen.

5. Kündigung und Beschwerden sind an die arbeitgebende Militärbehörde zu richten.

#### b) Besondere Bedingungen.

Der Hilfsdienstpflichtige findet Verwendung als: . . . . .

bei: . . . . .

Arbeitszeit regelt sich nach den an der Arbeitsstelle gegebenen Bestimmungen.

Dauer des Vertrages und Kündigungsfrist: . . . . .

7. Er erhält an Löhnung, Gehalt (etwaigem Zuschlag als Familienunterstützung): . . . . .

8. Während Urlaub und etwaiger Strafverbüßung wird kein Lohn gezahlt.